

UNIVERSITÄT INNSBRUCK

DER REKTOR

Abschrift

An das
 Bundesministerium für Wissen-
 schaft und Forschung
 Minoritenplatz 5
1014 Wien

Innsbruck, 1984-12-14
 Innrain 52, A-6020 Innsbruck
 GZ. 3779/1-St/U-1/84

Betreff: Hochschul-Taxengesetz, Entwurf
 einer Novelle; Stellungnahme

Bezug: do. Erlass vom 8. 11. 1984,
 21. 68.157/1-15/84

Betreff:	ENTWURF 67.05/1984
Zl:	
Datum:	20. DEZ. 1984
Verteilt:	1985-01-02 Stellungnahme 87 Wiener

Der Akademische Senat der Universität Innsbruck hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 1984 den Entwurf einer Novelle zum Hochschul-Taxengesetz behandelt und die in der Anlage mitfolgende Stellungnahme einstimmig beschlossen.

AnlageStellungnahme

Univ.-prof. Dr. Josef ROTHLEITNER eh.

R e k t o r

UNIVERSITÄT INNSBRUCK
Der Rektor

3779/1-St/U-1/84

Innsbruck, 1984-12-14

Abschriftlich

dem
Präsidium des Nationalrates

Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

unter Bezugnahme auf den Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 8. 11. 1984, Zl. 68.157/1-15/84, vorgelegt.

Anlage
Stellungnahme (25-fach)



R e k t o r

Stellungnahme

des Akademischen Senates der Universität Innsbruck zum
Entwurf einer Novelle zum Hochschul-Taxengesetz

Der durch die Novelle neu eingefügte § 10 Abs. 5 sieht eine Zweckbindung des von Ausländern zu entrichtenden Studienbeitrages für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Universitäten vor.

Der Senat begrüßt die Absicht zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit, doch stellt dies einen schwerwiegenden Eingriff in die Autonomie der Universitäten dar, weil damit die bisher durch das Gesetz gegebene autonome Verfügung über diese Geldmittel wegfällt. Die geplante Zweckbindung beraubt den Akademischen Senat einer als sehr wesentlich zu beurteilenden Möglichkeit der finanziellen Förderung im autonomen Bereich.

Der Akademische Senat protestiert mit aller Entschiedenheit dagegen, den § 10 Abs. 5 in das Hochschultaxengesetz 1972 aufzunehmen, und verlangt vielmehr, ihn ersatzlos zu streichen.